Artikel 5:

Der in Pfarrämtern tätige Klerus ist verpflichtet, ohne Bezahlung Religionsunterricht in den Schulen zu geben, wenn nicht schon anderweitig für Religionsunterricht gesorgt ist. Der Umfang dieser Pflicht und ihre genaue Ausführung sind auf Grund einer Vereinbarung mit dem Erziehungsminister, in einem von dem beauftragten Minister für kirchliche Angelegenheiten herausgegebene Erlass festgelegt.

Artikel 7:

Seelsorgerische Pflichten (Predigten und der gl.) in Kirchen und religiösen Gemeinschaften können nur von Personen durchgeführt werden, welche die staatliche Genehmigung eingeholt haben und vereidigt worden sind. Jede Anstellung (Auswahl, Ernennung) solcher Personen erfordert die vorherige staatliche Genehmigung. Offene Stellen müssen innerhalb von 30 Tagen neu besetzt werden. In Ermangelung einer Neubesetzung kann der Staat die nötigen Schritte unternehmen, um eine ordnungsgemässe Arbeit in den Pfarr- und Verwaltungsämtern sowie bei der Heranbildung des Klerus sicherzustellen.

Artikel 9:

Vertreter der Kirchen und religiösen Gemeinschaften und Verwalter kirchlichen Eigentums sind verpflichtet, einen Haushaltplan und eine Bilanz aufzustellen und sie dem Staatsministerium für kirchliche Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 10

Artikel 12:

Der Staat soll die Einrichtungen und Institute zur Heranbildung des Klerus unterhalten.

Artikel 13

Artikel 15.

DOKUMENT 24 (RUMÄNIEN)

Erlass Nr. 177 vom 4. August 1948.

Artikel 13:

Um fähig zu sein, sich zu organisieren und zu funktionieren, müssen die Religionen anerkannt werden durch Erlasse, die vom Präsidium der